

Studie

Wohngeld plus für Rentner in 2023

Auftraggeber:



Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen
Alexanderstr. 226, 26127 Oldenburg
Tel. 0441/6835811, Fax 0441/6835812
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de
Homepage: www.vers-berater.de

Verfasser:

Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@posteo.de

© Oldenburg, November 2022

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis zur Studie

Wohngeld plus für Rentner ab 2023

Vorwort

1 Wohngeld plus für Haushalte mit geringen Einkommen ab 2023

- 1.1 Miet- oder Lastenzuschuss zum Wohnen
- 1.2 Haushaltsgröße
- 1.3 Gesamteinkommen
- 1.4 maximal zuschussfähige Miete oder Belastung
- 1.5 Heizkosten- und Klimakomponente
- 1.6 Höhe des Wohngeldes

2 Wohngeld plus für Rentner mit oder ohne Freibetrag ab 2023

- 2.1 Freibetrag bis zu 251 € gem. § 17a WoGG
- 2.2 Einkommensobergrenzen für Rentner mit oder ohne Freibetrag
- 2.3 Beispielberechnungen zum Wohngeld für alleinstehende Rentner
- 2.4 Beispielberechnungen zum Wohngeld für Rentner-Ehepaare

3 Wohngeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit

- 3.1 Antrag auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss)
- 3.2 Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung über Grundrentenzeiten
- 3.3 vorläufige Auszahlung des Wohngeldes
- 3.4 längere Bearbeitungszeiten wegen Personalmangel

4 Gesetzliche Grundlagen für den Freibetrag bis zu 251 € ab 2023

- 4.1 Grundrentenzeiten laut Sechstem Sozialgesetzbuch
- 4.2 Freibetrag laut Wohngeldgesetz

Schlussbemerkungen

Vorwort

Zum Inhalt der Studie

Hohe Preissteigerungen bei Lebensmitteln sowie drastisch steigende Strom- und Heizkosten belasten insbesondere Rentner mit geringen und nur durchschnittlichen Renten. Es ist zu befürchten, dass die Anzahl der finanziell bedürftigen Rentner im Jahr 2023 und den darauf folgenden Jahren steigen wird.

Eine einmalige Energiekostenpauschale von 300 € für alle Rentner sowie ein zweiter Heizkostenzuschuss von 415 € bzw. 540 € für Wohngeldempfänger noch in 2022 reichen bei weitem nicht aus, um die höheren Energiekosten auf Dauer zu decken. Dies gilt auch nach Einführung der Gas- und Strompreisbremse. Zusätzliche finanzielle Hilfen des Staates wie das Wohngeld können allerdings dazu beitragen, dass die Wohnkosten von Rentnern mit geringem bis durchschnittlichem Einkommen deutlich gesenkt werden.

Leider verzichtet etwa die Hälfte der bedürftigen Rentner aus Unkenntnis oder Scham darauf, einen Antrag auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss) beim dafür zuständigen Sozialamt zu stellen. Die recht komplizierten Antragsformulare und oft auch langen Bearbeitungszeiten in den Sozialämtern oder Wohngeldstellen schrecken viele eigentlich Berechtigte zusätzlich ab. Es handelt sich beim Wohngeld aber nicht um Almosen, sondern um eine Sozial- bzw. Transferleistung. Alle Rentner haben darauf einen Rechtsanspruch, sofern ihr Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Hilfestellung tut Not, um die berechtigten Interessen dieser Rentner durchzusetzen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Studie nur von Rentnern gesprochen. Selbstverständlich sind damit auch alle Rentnerinnen gemeint.

Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Oldenburg betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die Vergleichs- und Informationssoftware „Versnavi“ an. Die Versnavi Software ist ein reiner Leistungsvergleich der Bedingungen diverser Versicherungsgesellschaften, welcher auf Grundlage von jeweils ca. 30 Bewertungskriterien erfolgt. Durch monatliche Updates sind Versicherungsvermittler immer auf dem neuesten Stand der Versicherungsbedingungen. **Hans-Hermann Lüschen** ist Geschäftsführer der VERS Versicherungsberater-Gesellschaft GmbH und von der IHK als Versicherungsberater zugelassen.

Zum Verfasser der Studie

Werner Siepe ist Finanzmathematiker und Fachbuchautor. Für die VERS Berater hat er mehrere Studien verfasst, zuletzt im Oktober 2022 die Studie „Finanzielle Hilfen für bedürftige Rentner“. Die vorliegende Studie wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Irgendeine Einflussnahme von Seiten des Auftraggebers oder einer anderen Stelle gab es nicht.

1 Wohngeld plus für Haushalte mit geringen Einkommen ab 2023

Wohngeld ist eine Sozialleistung (also keine Sozialhilfe wie die Grundsicherung im Alter oder die Hilfe zur Pflege), um Mietern oder Selbstnutzern eines Eigenheims mit geringem bis durchschnittlichem Einkommen einen Miet- oder Lastenzuschuss zu ermöglichen.

Laut letztem Wohngeldbericht der Bundesregierung erhielten 93 % der Wohngeldempfänger einen Mietzuschuss, während nur 7 % einen Lastenzuschuss für ihr selbst genutztes Eigenheim bekamen. 47 % aller Wohngeldempfänger und sogar 79 % bei den Ein-Personen-Haushalten waren Rentner. Wohngeld erhielten vor allem auch Haushalte mit Erwerbseinkommen und mindestens vier Kindern (Stand 31.12.2020). Die Ausgaben für das Wohngeld betragen in 2020 insgesamt 1,3 Mrd. € laut Statistischem Bundesamt für 618.615 Wohngeld-Haushalte (1,5 % aller Hauptwohnsitzhaushalte), also durchschnittlich 2.103 € pro Jahr bzw. 175 € pro Monat.

Ab 1.1.2023 wird es nach Verabschiedung des Wohngeld-Plus-Gesetzes durch den Bundestag am 10.11.2022 mehr Wohngeld für mehr Berechtigte (2 Mio. statt bisher 0,7 Mio.) geben. Sollte die Anzahl der Haushalte mit Bezug von Wohngeld ab 2023 tatsächlich wie geplant auf rund 2 Mio. steigen, bekämen knapp 5 % aller Haushalte Wohngeld. Laut Gesetzentwurf sollen die Mehrausgaben 3,86 Mrd. € in 2023 ausmachen. Sofern rund 2 Mio. Wohngeldberechtigte davon profitieren könnten, wären das 1.930 € pro Jahr bzw. 161 € pro Monat mehr und das Wohngeld würde dann auf durchschnittlich 336 € in 2023 gegenüber 175 € in 2020 steigen.

Im Gesetzentwurf ist sogar von einer Steigerung des monatlichen Wohngeldes von derzeit 180 € auf 370 € die Rede, was einer Erhöhung um 190 € bzw. um 106 % entsprechen würde. Haushalte an den Einkommensgrenzen für Wohngeldanspruch sollen laut Entwurf im Schnitt nur noch etwa 40 % ihres verfügbaren Einkommens für Wohnkosten ausgeben müssen. Bisher liegt der Anteil in der Spitze über 50 %.

Da etwa jeder zweite Wohngeldempfänger bereits im Ruhestand ist, könnten dann ab 2023 rund 1 Mio. Rentner vom höheren Wohngeld profitieren. Bei rund 21 Mio. Rentnern bekämen dann knapp 5 % aller Rentner ein monatliches Wohngeld.

Wohngeldberechtigte sollen noch in 2022 einen zweiten Heizkostenzuschuss von 415 € für eine Person bzw. von 540 € für zwei Personen im Haushalt erhalten. Es lohnt sich also, noch in 2022 einen Wohngeldantrag zu stellen, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung von Wohngeld erfüllt werden können. Rentnern steht darüber hinaus eine einmalige Energiekostenpauschale von 300 € brutto zu, die Mitte Dezember 2022 ausgezahlt wird.

Eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes ist laut neu eingefügtem § 26a WoGG (Wohngeldgesetz) möglich, wenn voraussichtlich eine längere Bearbeitungszeit erforderlich wird und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Diese vorläufige Zahlung gilt dann unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung des Wohngeldes und einer möglichen Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld.

1.1 Miet- oder Lastenzuschuss zum Wohnen

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bei Mietern bzw. der Belastung aus Bewirtschaftung und Kapitaldienst bei Haus- bzw. Wohnungseigentümern. Das Wohngeld wird entweder als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder als Zuschuss zur Belastung (Lastenzuschuss) gewährt.

Folgende Berechnungsgrößen bestimmen die Höhe des Wohngeldes:

- Haushaltsgröße (Anzahl der Haushaltsmitglieder)
- Gesamteinkommen
- zuschussfähige Miete oder Belastung.

1.2 Haushaltsgröße

Zum Haushalt zählen außer der wohngeldberechtigten Person auch weitere Haushaltsmitglieder wie der Ehepartner oder nahe Angehörige (zum Beispiel Eltern oder Kinder). Nicht als Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Sinn gelten beispielsweise Freunde oder entfernte Verwandte.

Vom Wohngeld ausgeschlossen werden alle Haushaltsmitglieder, die Transferleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld oder Grundsicherung im Alter erhalten, da hierbei die Kosten der Unterkunft bereits berücksichtigt sind. Wohngeld und Grundsicherung im Alter schließen sich also gegenseitig aus.

1.3 Gesamteinkommen

Vom Gesamteinkommen des Haushalts hängt es vor allem ab, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Zur Berechnung des monatlichen Netto-Gesamteinkommens geht man zunächst vom Jahresbruttoeinkommen aus und teilt dies durch zwölf Monate, um das monatliche Bruttoeinkommen des Haushalts zu ermitteln.

Von diesem **monatlichen Bruttoeinkommen** wird zunächst der monatliche Arbeitnehmerpauschbetrag von 100 € bzw. bei Rentnern die monatliche Werbungskostenpauschale von 8,50 € abgezogen. Das nach Abzug dieser Pauschale verbleibende Bruttoeinkommen wird dann bei Arbeitnehmern pauschal um 30 % vermindert (20 % für den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung und 10 % für Steuern).

Bei Rentnern werden pauschal 10 % für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen, da Rentner keine Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung mehr leisten. Sofern Rentner Steuern zahlen müssen, werden pauschal noch weitere 10 % abgezogen, so dass der Abzug für Kranken- und Pflegekassenbeiträge sowie Steuern bei Rentnern maximal 20 % ausmacht.

Das nach Abzug aller Pauschalen verbleibende **monatliche Nettoeinkommen** ist dann die für das Wohngeld entscheidende Berechnungsgröße. In 2023 wird die Obergrenze für das monatliche Nettoeinkommen von wohngeldberechtigten Personen deutlich angehoben. Laut Bundesbauministerin Klara Geywitz sollen dann auch Personen, die einen Mindestlohn verdienen oder eine Rente in vergleichbarer Höhe bekommen, Anspruch auf Wohngeld haben.

Obergrenzen für Brutto- und Nettoeinkommen

Nach einem Bericht des IW (Institut für Wirtschaft) Köln wird die Obergrenze für das monatliche Nettoeinkommen für Arbeitnehmer (also Bruttoeinkommen minus Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Steuern) in der niedrigsten Mietstufe I für einen Ein-Personen-Haushalt auf 1.371 € in 2023 steigen und in der höchsten Mietstufe VII gar auf 1.541 €. Bei diesen Berechnungen wurde laut IW-Bericht vom 28.9.2022 das IW-Mikroökonomische Simulationsmodell auf Basis der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) zugrunde gelegt.

Das IW Köln trifft folgendes Fazit: Wer sehr wenig verdient und sehr hohe Ausgaben fürs Wohnen hat, beispielsweise weil er in einer teuren Großstadt lebt, bekommt besonders viel Wohngeld. Ein in München lebender Single wäre also dann wohngeldberechtigt, wenn er weniger als 2.301 € brutto verdient, da vom Bruttogehalt der Arbeitnehmerpauschbetrag von monatlich 100 € und pauschal 30 % für den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung sowie die Steuern abgezogen werden, um auf das monatliche Nettoeinkommen von 1.541 € zu kommen.

Ein alleinstehender Rentner, der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Steuern bezahlen muss, könnte in Mietstufe VII eine monatliche Rente von brutto bis zu 1.927 € beziehen, um die Einkommensobergrenze von netto 1.541 € noch einzuhalten. In Mietstufe I läge die Grenze bei monatlich 1.722 € brutto und in Mietstufe IV bei 1.840 € brutto. Von der Bruttorente werden die Werbungskostenpauschale von 8,50 € und pauschal 20 % für den Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Steuern abgezogen. Zahlt der Rentner keine Steuern, vermindert sich die Bruttorente nur um pauschal 10 % für die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Standardrente für 45 Jahre Durchschnittsverdienst beträgt aktuell 1.620,90 € brutto im Monat (= 45 Entgeltpunkte x 36,02 € aktueller Rentenwert West). Somit bliebe der Standardrentner in allen Mietstufen unter der Grenze für das monatliche Nettoeinkommen und könnte ab 2023 Wohngeld erhalten, sofern sein Vermögen nicht über 60.000 € liegt.

Laut IW-Bericht erhält ein Rentner in Berlin (Mietstufe IV) mit einer monatlichen Rente von 1.259 € brutto und einer Kaltmiete von 500 € zurzeit ein Wohngeld von monatlich rund 74 €. Durch die Wohngeldreform würde das Wohngeld ab 2023 auf 252 € steigen, was einem Plus von 178 € entspricht.

Mindesteinkommen netto

Was viele nicht wissen: Das eigene Einkommen muss zumindest so hoch sein, dass außer den Lebenshaltungskosten auch ein Teil der Bruttowarmmiete bzw. der Belastung aus Kapaldienst und Bewirtschaftung zu decken ist (sog. Mindesteinkommen). Als Faustregel für das **Mindesteinkommen** gilt laut Verwaltungsvorschrift zu § 15 des Wohngeldgesetzes: Summe aus Regelsatz und Bruttowarmmiete (also Bruttokaltmiete plus Kosten für Heizung und Warmwasser), eventuell nach Kürzung des Regelsatzes um 20 %.

Dazu ein Beispiel: Bei einem Regelsatz von 502 € in 2023, einer Bruttokaltmiete von 450 € für eine 45 qm große Mietwohnung in einer Stadt mit der Mietstufe IV (zum Beispiel Berlin oder Leverkusen) sowie Heiz- und Warmwasserkosten von 90 € liegt die Summe aus Regelsatz und Bruttowarmmiete für den Ein-Personen-Haushalt in

2023 bei 1.042 € und das Mindesteinkommen netto somit bei 941,60 € (= 1.042 € minus 20 % von 502 €). Alleinstehende mit einem Nettoeinkommen von unter 942 € müssen damit rechnen, dass ihr Wohngeldantrag abgelehnt wird und sie alternativ auf die Grundsicherung im Alter und bei dauernder voller Erwerbsminderung oder die Hilfe zum Lebensunterhalt verwiesen werden.

Schonvermögen von 60.000 bzw. 80.000 €

Wenn Wohngeld beantragt wird, bleibt Vermögen bis zu 60.000 € von der Anrechnung verschont. Bei einem Zwei-Personen-Haushalt beträgt das Schonvermögen insgesamt 80.000 €.

1.4 maximal zuschussfähige Miete oder Belastung

Die Höchstbeträge für die zuschussfähige Miete oder Belastung werden ab 2023 entsprechend der Entwicklung der Nettokaltmieten und Betriebskosten (ohne Heizkosten) erhöht und um die Klimakomponente sowie die Kosten für die dauerhafte Heizkostenkomponente inkl. Heizkostenentlastung ergänzt.

Ausgangspunkt für die Berechnung des Wohngeldes ist bei Mietern immer die Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete plus kalte Nebenkosten) und bei Haus- bzw. Wohnungseigentümern die monatliche Belastung aus Bewirtschaftung (Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten, aber ohne Heizkosten) und Kapitaldienst (Zins und Tilgung).

Der Höchstbetrag für die zuschussfähige Bruttokaltmiete oder Belastung aus Bewirtschaftung liegt in 2023 zwischen 347 € in Mietstufe I und 651 € in Mietstufe VII für den Ein-Personen-Haushalt (siehe die folgende Tabelle). Bei einer Richt-Wohnfläche von 48 qm errechnet sich daraus eine monatliche Bruttokaltmiete zwischen 7,23 € und 13,56 € pro qm Wohnfläche. Sofern man die kalten Nebenkosten mit 2 € pro qm Wohnfläche ansetzt, macht die monatliche Nettokaltmiete je nach Mietstufe zwischen 5,23 € und 11,56 € pro qm Wohnfläche aus. Beim Zwei-Personen-Haushalt steigen die Höchstbeträge laut Tabelle von 420 € in Mietstufe I bis auf 788 € in Mietstufe VII, also um 21 % im Vergleich zum Ein-Personen-Haushalt. Bei einer Wohnfläche von 62 qm sinkt dann die monatliche Bruttokaltmiete auf 6,77 € bis 12,71 € pro qm Wohnfläche.

Höchstbeträge für die zuschussfähige Miete oder Belastung in 2023

Mietstufe	Höchstbetrag für 1 Person	Höchstbetrag für 2 Personen
I	347 €	420 €
II	392 €	474 €
III	438 €	530 €
IV	491 €	595 €
V	540 €	654 €
VI	591 €	716 €
VII	651 €	788 €

Hinzu kommt noch die **Klimakomponente** von pauschal 19,20 € für eine Person und 24,80 € für zwei Personen im Haushalt. Der zuschussfähige Höchstbetrag erhöht sich dann je nach Mietstufe auf 366,20 € bis 670,20 € bei Ein-Personen-Haushalten und auf 444,80 € bis 812,80 € bei Zwei-Personen-Haushalten.

1.5 Heizkostenkomponente und pauschaler Heizkostenzuschlag

Laut Wohngeld-Plus-Gesetz sollen erstmalig auch die **Kosten für Heizung und Warmwasser** zusätzlich zum Höchstbetrag zur zuschussfähigen Bruttokaltmiete bei Mietern oder der Belastung aus Bewirtschaftungskosten (ohne Heizkosten) und evtl. Zins- und Tilgungsausgaben bei Haus- und Wohnungseigentümern berücksichtigt werden.

Die **Heizkostenkomponente** wird dauerhaft mit 2 € pro qm Wohnfläche einkalkuliert, also pauschal mit 96 € für den Ein-Personen-Haushalt mit einer Richt-Wohnfläche von 48 qm. Zusammen mit dem **pauschalen Heizkostenzuschlag** von 14,40 € errechnet sich somit ein Zuschlag von 110,40 € auf den Höchstbetrag für die zuschussfähige Miete oder Belastung, also 2,30 € pro qm Wohnfläche im Monat.

Beim Zwei-Personen-Haushalt mit einer Richt-Wohnfläche von 62 qm erhöhen sich die Heizkostenkomponente auf 124 € und der pauschale Heizkostenzuschlag auf 18,60 €, also zusammen auf 142,60 € und wiederum 2,20 € pro qm Wohnfläche im Monat.

1.6 Höhe des Wohngeldes

Erste Wohngeldberechnungen für 2023 sind bereits über das Internetportal www.smart-rechner.de/wohngeld/rechner.php möglich. Die Berechnungen bauen auf den Berechnungsgrößen des IW in Köln auf, das auch die Berechnungen für das Bundesbauministerium erstellt hat. Endgültige Berechnungen vom Sozialamt bzw. der Wohngeldstelle können jedoch erst erfolgen, wenn das Wohngeld-Plus-Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ist und dann ab 1.1.2023 in Kraft tritt.

Der **Wohngeldrechner** ermittelt das monatliche Wohngeld und zeigt alle wichtigen Rechenschritte auf, nachdem folgende Eingaben erfolgt sind:

- Wohngeld in zugrunde liegendem Jahr (zum Beispiel 2023)
- Bundesland (zum Beispiel NRW)
- Wohnort (zum Beispiel Leverkusen)
- monatliche Kaltmiete/Belastung (zum Beispiel 500 €)
- Anzahl der Haushaltsmitglieder (zum Beispiel 1)
- monatliches Bruttoeinkommen des Bewohners (zum Beispiel gesetzliche Rente brutto 1.500 €)
- davon Rente mit Grundrentenanspruch (zum Beispiel kein Eintrag)
- monatliche Werbungskostenpauschale (zum Beispiel 8,50 €)
- Abzüge (zum Beispiel anklicken bei „ESt“ und „KV“, falls Steuern und Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden)
- Sonstige Angaben: alleinerziehend/Unterhaltungspflichten/erwerbstätige Kinder unter 25 Jahren/Schwerbehinderung (zum Beispiel kein Eintrag, sofern dies nicht zutrifft).

Beispielrechnung für einen alleinstehenden Rentner

Der Wohngeldrechner ermittelt auf Grund dieser Eingaben ein monatliches Wohngeld von 150 €. Sofern unter „Rente mit Grundrentenanspruch“ die monatliche Rente von 1.500 € noch einmal eingetragen wird, da mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten durch eine Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung

nachgewiesen werden können, erhöht sich das Wohngeld auf 278 €. Diese Erhöhung des Wohngeldes um 128 € macht immerhin 51 % des Freibetrags von 251 € gem. § 17a WoGG aus.

Aus finanzieller Sicht sieht dies für den in Leverkusen wohnenden alleinstehenden Rentner wie folgt aus: Ohne Wohngeld reicht seine Nettorente von rund 1.300 € (= Bruttorente 1.500 € minus 200 € für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und Steuern) nach Abzug der monatlichen Bruttowarmmiete in Höhe von 600 € (= Bruttokaltmiete 500 € plus Heizkosten 100 €) kaum zum Leben, da ihm nur ein Überschuss von rund 700 € für die Lebensunterhaltskosten bleibt. Seine Bruttowarmmiete macht immerhin 46 % seines Nettoeinkommens aus.

Mit dem monatlichen Wohngeld von 150 € steigen seine Nettoeinnahmen auf 1.450 € und der monatliche Überschuss auf 750 €. Gleichzeitig sinkt die Wohnbelastung auf 41 % der Nettoeinnahmen. Noch besser sieht es aus, wenn der zusätzliche Freibetrag für mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten vom Sozialamt bzw. der Wohngeldstelle berücksichtigt wird. Die Nettoeinnahmen steigen dann wegen des auf 278 € erhöhten Wohngeldes auf 1.578 € und dadurch auch der Überschuss auf 878 €. Die Bruttowarmmiete liegt dann nur noch bei 38 % der Nettoeinnahmen.

Beispielrechnung für ein Rentner-Ehepaar

Ein Rentner-Ehepaar wohnt zur Miete in Leverkusen und zahlt eine Bruttokaltmiete von 600 € im Monat. Hinzu kommen Heizkosten von 120 €, so dass ihre monatliche Bruttowarmmiete 720 € ausmacht. Ihre beiden Renten betragen zusammen 2.000 € brutto. Da sie keine Steuern zahlen, liegt ihre Nettogesamtrente nach Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei 1.777 € im Monat. Ohne Wohngeld bleiben dem Rentner-Ehepaar nach Abzug der Bruttowarmmiete von der Nettogesamtrente nur 1.057 € zum Leben.

Ohne Berücksichtigung von Freibeträgen steht dem Ehepaar ab 2023 ein monatliches Wohngeld von 92 € zu. Wenn aber zumindest einer der Ehepartner auf mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten kommt und dies durch eine Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung nachweisen kann, steigt das Wohngeld bereits auf 214 €. Dies sind immerhin 122 € mehr und 49 % des Freibetrags von 251 € gem. § 17a WoGG.

Im Bestfall profitieren beide Ehepartner vom Freibetrag von je 251 €, sofern sie beide mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nachweisen können. Ihr Wohngeld steigt in diesem Fall sogar auf 330 €, dies sind noch einmal 116 € mehr im Vergleich zum Wohngeld bei einem Freibetrag und sogar 238 € mehr im Vergleich zum Wohngeld ohne Berücksichtigung von Freibeträgen.

Bei voller und damit doppelter Berücksichtigung des Freibetrags profitiert das Rentner-Ehepaar vom **Doppelplus** in Höhe von 238 €. Im Vergleich zu 2022 wäre es sogar ein Dreifachplus von 330 €, da bei sonst gleichen Eingaben für Miete und Einkommen überhaupt kein Wohngeld im Jahr 2022 zu erwarten ist.

Es lohnt sich daher auf jeden Fall, den zusätzlichen Freibetrag gem. § 17a WoGG zusammen mit dem Wohngeldantrag zu beantragen und den Nachweis über die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung durch die Deutsche Rentenversicherung zu führen.

2 Wohngeld plus für Rentner mit oder ohne Freibetrag ab 2023

Die Höhe des Wohngeldes für Rentner hängt sehr stark davon ab, ob der Rentner mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten durch eine Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung nachweisen und somit vom Freibetrag bis zu 251 € gem. § 17a WoGG (Wohngeldgesetz) profitieren kann.

Bei Rentnern mit Freibetrag liegt das Wohngeld im Durchschnitt um die Hälfte des Freibetrags über dem Wohngeld bei Rentnern ohne Freibetrag. Ab einer monatlichen Bruttorente von 604 € macht der Freibetrag 251 € aus und das zusätzliche Wohngeld somit rund 125 €. Es lohnt sich also finanziell, den Freibetrag gem. § 17a WoGG zu beantragen und dann quasi ein doppeltes Plus beim Wohngeld ab 2023 zu erhalten.

2.1 Freibetrag bis zu 251 € gem. § 17a WoGG ab 2023

Bei Rentnern mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten und einer Rente von mindestens 515 € brutto erhöht sich die Einkommensobergrenze in 2022 um den Freibetrag von 224,50 €. Der Freibetrag nach § 17a WoGG (Wohngeldgesetz) wird in 2023 bei einer Rente ab 604 € sogar auf 251 € steigen.

Der monatliche Freibetrag liegt bei 100 € plus 30 % der diesen Betrag übersteigenden gesetzlichen Rente, höchstens jedoch bei 50 % des Regelsatzes. Da der Regelsatz ab 2023 wie beim Bürgergeld für Alleinstehende 502 € ausmacht, ist daher ein maximaler Freibetrag von 251 € (= 50 % von 502 €) möglich.

Dieser seit dem 1.1.2022 eingeführte spezielle Freibetrag steht nicht nur den Rentnern mit Grundrentenzuschlag zu. Auch Rentner ohne Grundrentenzuschlag, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nachweisen, können von diesem Freibetrag profitieren. Insofern ist der Hinweis „mit Grundrentenanspruch“ in Wohngeldrechnern missverständlich.

Der Freibetrag gem. § 17a WoGG wird vom Gesamteinkommen abgezogen und ermöglicht dadurch ein höheres Wohngeld. Gleiches gilt im Übrigen für den Freibetrag von monatlich 150 € für Schwerbehinderte gem. § 17 Abs. 1 WoGG. Allerdings können diesen Freibetrag nur zu 100 % schwerbehinderte Menschen oder schwerbehinderte und gleichzeitig pflegebedürftige Menschen in Anspruch nehmen.

2.2 Einkommensobergrenzen für Rentner mit oder ohne Freibetrag

Die Einkommensobergrenzen für wohngeldberechtigte Rentner werden ab 2023 deutlich um 30 bis 39 % je nach Mietstufe gegenüber 2022 angehoben. Es handelt sich dabei um das monatliche Nettoeinkommen (also Bruttoeinkommen minus Werbungskostenpauschale, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und evtl. Steuern), das nicht überschritten werden darf.

Bei alleinstehenden Rentnern, die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und Steuern zahlen, liegt die Einkommensobergrenze in 2023 zwischen 1.371 € in der niedrigsten Mietstufe I und 1.541 € in der höchsten Mietstufe VII (siehe die folgende Tabelle). Dabei wird angenommen, dass die monatliche Bruttokaltmiete zwischen 366,20 € in Mietstufe I und 670,20 € in Mietstufe VII ausmacht und somit genau so hoch liegt wie die zuschussfähige Miete ohne Heizkostenzuschuss von 110,40 €.

Sofern der alleinstehende Rentner keine weiteren Alterseinkünfte hat, entspricht dies einer monatliche Bruttorente von 1.722 € bis 1.927 € in den Mietstufen I bis VII ohne Berücksichtigung des Freibetrags von 251 € gem. § 17a WoGG für mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten. Dabei werden laut Wohngeldgesetz außer der monatlichen Werbungskostenpauschale noch pauschal 20 % für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Steuern berücksichtigt (siehe die folgende Tabelle). Mit Berücksichtigung des Freibetrags von 251 € gem. § 17a WoGG steigt die Obergrenze für das monatliche Bruttoeinkommen sogar auf 2.036 € in Mietstufe I bis 2.241 € in Mietstufe IV laut Tabelle.

Einkommensobergrenzen in 2023 für alleinstehende Rentner

Mietstufe	Nettoeinkommen im Monat	Bruttoeinkommen ohne Freibetrag	Bruttoeinkommen mit Freibetrag
I	1.371 €	1.722 €	2.036 €
II	1.405 €	1.765 €	2.078 €
III	1.436 €	1.803 €	2.116 €
IV	1.465 €	1.840 €	2.154 €
V	1.492 €	1.873 €	2.187 €
VI	1.516 €	1.895 €	2.209 €
VII	1.541 €	1.927 €	2.241 €

Jeder, der als alleinstehender Rentner eine gesetzliche Rente von unter 1.722 € brutto erhält und Steuern zahlt, hat somit die wichtigste Voraussetzung für einen Wohngeldanspruch im Jahr 2023 erfüllt.

Alleinstehende Rentner in einer Stadt mit mittlerer Mietstufe IV (zum Beispiel Leverkusen oder Berlin) können eine gesetzliche Rente bis zu brutto 2.154 € im Monat erzielen und dennoch Wohngeld in Höhe von mindestens monatlich 10 € erhalten, sofern sie vom Freibetrag in Höhe von 251 € durch Nachweis der Deutschen Rentenversicherung über mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten profitieren können. Bei überdurchschnittlich hohen Renten wird diese Mindestversicherungszeit nahezu immer erfüllt sein.

Sofern kein Anspruch auf den Freibetrag gem. § 17a WoGG besteht oder die Bescheinigung über die erfüllte Mindestversicherungszeit von 33 Jahren dem Sozialamt noch nicht vorliegt, sinkt die Einkommensobergrenze auf brutto 1.840 € im Monat. Der alleinstehende Rentner würde bei einer Bruttorente von 1.840 € und fehlender Berücksichtigung des Freibetrags ebenfalls nur ein Wohngeld von 10 € erhalten.

Die Einkommensobergrenzen netto und brutto in 2023 für **Rentner-Ehepaare** gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor. Bei den Obergrenzen für die monatlichen Bruttoeinkommen werden drei Fälle unterschieden: kein Freibetrag, ein Freibetrag von 251 € für einen Ehepartner oder zwei Freibeträge von 502 € für beide Ehepartner. Ein Rentner-Ehepaar, das in einer Stadt mit mittlerer Mietstufe IV (zum Beispiel Leverkusen oder Berlin) wohnt, kann ein monatliches Bruttoeinkommen bis zu 3.114 € verdienen, sofern beiden Ehepartnern der Freibetrag von 251 € gem. § 17a WoGG zusteht. Auf 2.800 € sinkt die Obergrenze für das Bruttoeinkommen von 2.800 € bei einem Freibetrag und auf nur noch 2.212 € bei fehlendem Freibetrag.

Einkommensobergrenzen in 2023 für Rentner-Ehepaare

Mietstufe	Nettoeink. im Monat	Bruttoeink. ohne Freibetrag	Bruttoeink. mit 1 Freibetrag	Bruttoeinkommen mit 2 Freibeträgen
I	1.853 €	2.076 €	2.350 €	2.960 €
II	1.895 €	2.124 €	2.402 €	3.014 €
III	1.953 €	2.166 €	2.750 €	3.064 €
IV	1.975 €	2.212 €	2.800 €	3.114 €
V	2.009 €	2.250 €	2.842 €	3.156 €
VI	2.041 €	2.284 €	2.882 €	3.196 €
VII	2.074 €	2.321 €	2.922 €	3.236 €

2.3 Beispielberechnungen für Wohngeld bei alleinstehenden Rentnern

Im Folgenden wird eine Beispielrechnung für das Wohngeld von alleinstehenden Rentnern in 2023 mit und ohne Berücksichtigung des Freibetrags von 251 € erstellt. Außerdem wird das voraussichtliche Wohngeld in 2023 mit dem tatsächlichen Wohngeld in 2022 verglichen. Die Wohnung liegt in Leverkusen, wofür die mittlere Mietstufe IV gilt. Aufgrund der Angaben zur Berechnung der gesetzlichen Rente brutto liegen 33 Jahre an Grundrentenzeiten vor, so dass grundsätzlich ein Anspruch auf den Freibetrag in Höhe von 251 € gem. § 17a WoGG besteht.

Fallbeispiel: Alleinstehende Rentnerin mit Freibetrag von 251 €

1. Bruttokaltmiete für eine Wohnung mit 45 qm Wohnfläche

Nettokaltmiete	360 € (= 45 qm x 8 €/qm)
+ kalte Nebenkosten	+ 90 € (= 45 qm x 2 €/qm)
= Bruttokaltmiete	= 450 €

2. Berechnung des Nettoeinkommens

Gesetzliche Rente brutto	1.260,70 €*
- Werbungskostenpauschale	- 8,50 €
= Rente nach Pauschale	1.252,20 €
- Beitrag zur GKV/GPV	- 125,22 € (= 10 % der Rente als Pauschale)
= Rente vor Freibetrag	1.126,98 €
- Freibetrag gem. § 17a WoGG	- 251,00 €**
= anzurechnendes Einkommen	= 857,98 €

*) 35 Pflichtbeitragsjahre x 1 Entgeltpunkt x 36,02 € aktueller Rentenwert West

***) 100 € + 348,21 € (= 30 % von 1.160,70 €), höchstens aber 251 € (= 50 % von 502 €)

3. Wohngeld lt. Wohngeldrechner **282 €**

4. Nettoeinkommen inkl. Wohngeld

Rentenzahlbetrag	1.122,02 € (= 1.260,70 € minus 138,68 €***)
+ Wohngeld	+ 282,00 €
= Nettoeinkommen insgesamt	= 1.404,02 €

***) 11 % der Bruttorente von 1.260,70 € für den Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Zusätzliche Hinweise:

Ohne Berücksichtigung des Freibetrags von 251 € macht das Wohngeld nur 163 € aus. Die Berücksichtigung des Freibetrags von 251 € führt also zu einem um 119 € (= 282 € minus 163 €) höheren Wohngeld.

In 2022 liegt das Wohngeld bei Berücksichtigung eines Freibetrags von 224,50 € nur bei 112 €, da Heizkosten bei der Wohngeldberechnung in 2022 überhaupt keine Rolle spielten. Ohne Berücksichtigung des Freibetrags gibt es in 2022 gar kein Wohngeld.

Wie hoch das Wohngeld für alleinstehende Rentner in 2022 und 2023 ausfallen wird, zeigen die Beispielfälle in der folgenden Tabelle. Dabei wird eine monatliche Bruttokaltmiete von 450 € für eine 45 qm große Wohnung in einer Stadt mit Mietstufe IV angenommen.

Wohngeld für alleinstehende Rentner

Bruttorente	Wohngeld 2022	mit Freibetrag	Wohngeld 2023	mit Freibetrag
1.620,90 €*	0 €	13 €	82 €	205 €
1.440,80 €**	0 €	101 €	153 €	273 €
1.260,70 €***	0 €	112 €	163 €	282 €
1.071,60 €****	80 €	208 €	244 €	359 €

*) Standardrente nach 45 Jahren mit Durchschnittsverdienst: 45 x 36,02 €

***) Rente nach 40 Jahren mit Durchschnittsverdienst: 40 x 36,02 €

****) Rente nach 35 Jahren mit Durchschnittsverdienst: 35 x 36,02 €

*****) Rente nach 35 Jahren mit unterdurchschnittlichem Verdienst: 35 x 0,85 x 36,02 €

Das Wohngeld ohne Berücksichtigung des Freibetrags steigt von 2022 auf 2023 um 153 bis 164 € (außer bei der Standardrente, wo es nur 82 € sind). Mit Berücksichtigung des Freibetrags erhöht sich das Wohngeld von 2022 auf 2023 um rund 170 € bei der Rente nach 40 oder 35 Jahren Durchschnittsverdienst, um rund 150 € nach 35 Jahren mit unterdurchschnittlichem Verdienst und um rund 190 € bei der Standardrente.

Beispiel Standardrentner

Ein alleinstehender Rentner erhält eine monatliche Standardrente von brutto 1.620,90 € (= 45 Entgeltpunkte x 36,02 € aktueller Rentenwert West) nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst. Er ist gesetzlich kranken- und pflegeversichert, wohnt in Leverkusen mit einer monatlichen Bruttokaltmiete von 450 € (Mietenstufe IV wie zum Beispiel auch in Berlin oder Bremen) und zahlt Steuern, da seine zu versteuernde Jahresrente in Höhe von 13.639 € über dem steuerlichen Grundfreibetrag von 10.347 € für Alleinstehende in 2022 liegt.

Nach Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Steuern macht die monatliche Nettorente 1.380,43 € aus (= Bruttorente 1.620,90 € minus GKV/GPV-Beiträge 183,97 € und Steuern 56,50 €). Der monatliche Freibetrag liegt in 2022 bei 224,50 € gem. § 17a WoGG.

In 2022 erhält er kein Wohngeld bei fehlender Berücksichtigung des Freibetrags und nur monatlich 13 € mit Berücksichtigung des Freibetrags. Das Wohngeld steigt in 2023 aber auf monatlich 82 € ohne Berücksichtigung des Freibetrags und sogar auf 205 € mit Berücksichtigung des neuen Freibetrags von 251 € (siehe obige Tabelle).

2.4 Beispielberechnungen für Wohngeld bei Rentner-Ehepaaren

Bei Rentner-Ehepaaren wird die Rente des Ehemannes in den meisten Fällen über der Rente der Ehefrau liegen. Dies trifft insbesondere bei Ehefrauen zu, die Kinder erzogen haben und danach nur teilzeitbeschäftigt waren. Im folgenden Fallbeispiel wird angenommen, dass die Ehefrau nur die Mütterrente für zwei vor 1992 geborene Kinder erhält und der Ehemann 45 Jahre lang so viel wie der Durchschnitt verdient hat. Das Ehepaar wohnt in einer Stadt mit Mietstufe IV (zum Beispiel Leverkusen oder Berlin) und zahlt für eine Mietwohnung mit einer Wohnfläche von 60 qm eine monatliche Bruttokaltmiete von 600 €.

Fallbeispiel: Rentner-Ehepaar mit Freibetrag von 251 € für Ehemann

1. Bruttokaltmiete für eine Wohnung mit 60 qm Wohnfläche

Nettokaltmiete	480 € (= 60 qm x 8 €/qm)
+ kalte Nebenkosten	+ 120 € (= 60 qm x 2 €/qm)
= Bruttowarmmiete	= 600 €

2. Berechnung des Nettoeinkommens

Gesetzliche Rente brutto	1.801,00 €* - <u>Werbungskostenpauschalen</u>	- 17,00 €
= Rente nach Pauschalen	1.784,00 €	
- <u>Beitrag zur GKV/GPV</u>	- 178,40 € (= 10 % der Rente als Pauschale)	
= Rente vor Freibetrag	1.605,60 €	
- <u>Freibetrag gem. § 17a WoGG</u>	- 251,00 €* = anzurechnendes Einkommen	= 1.354,60 €

*) 40 Pflichtbeitragsjahre x 1 Entgeltpunkt x 36,02 € aktueller Rentenwert West = 1.620,90 € für den Ehemann plus 180,10 € Mütterrente für die Ehefrau (= 5 Entgeltpunkte x 36,02 €) für zwei vor 1992 geborene Kinder

***) 100 € + 456,27 € (= 30 % von 1.520,90 €), höchstens aber 251 € (= 50 % von 502 €)

3. Wohngeld lt. Wohngeldrechner **305 €**

4. Nettoeinkommen inkl. Wohngeld

Rentenzahlbetrag	1.603,78 € (= 1.801 € minus 198,11 €***)
+ Wohngeld	+ 305,00 €
= Nettoeinkommen insgesamt	= 1.908,78 €

***) 11 % der Bruttorente von 1.801 € für den Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Das Ehepaar zahlt keine Steuern, da die zu versteuernde Jahresrente in Höhe von 15.140 € unter dem steuerlichen Grundfreibetrag von 20.694 € für steuerlich zusammen veranlagte Eheleute in 2022 liegt. Somit errechnet sich eine monatliche Nettogesamtrente von 1.603,78 € nach Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Zusätzliche Hinweise:

Ohne Berücksichtigung des Freibetrags von 251 € macht das Wohngeld nur 187 € aus. Die Berücksichtigung des Freibetrags von 251 € führt also zu einem um 118 € (= 305 € minus 187 €) höheren Wohngeld. In 2022 liegt das Wohngeld bei Berücksichtigung eines Freibetrags von 224,50 € nur bei 85 € und entfällt ganz, falls kein Freibetrag berücksichtigt wird.

Bei einem Rentner-Ehepaar mit einer monatlichen Bruttorente von insgesamt 1.621 € bis 2.161 € errechnen sich Wohngelder für 2022 und 2023 in der folgenden Höhe:

Wohngeld für Rentner-Ehepaare

Bruttorente	Wohngeld 2022	mit Freibetrag	Wohngeld 2023	mit Freibetrag
2.161,20 €*	0 €	0 €	27 €	152 €
1.981,10 €**	0 €	0 €	108 €	229 €
1.801,00 €***	0 €	85 €	187 €	305 €
1.620,90 €****	43 €	173 €	260 €	375 €

*) Standardrente für Ehemann und 540,30 € Rente für Ehefrau: insgesamt 60 x 36,02 €

***) Standardrente für Ehemann und 360,20 € Rente für Ehefrau: insgesamt 55 x 36,02 €

****) Standardrente für Ehemann und Mütterrente für zwei Kinder: insgesamt 50 x 36,02 €

*****) Standardrente für Ehemann nach 45 Jahren mit Durchschnittsverdienst: 45 x 36,02 €

Beispiel Standardrente für Ehemann und keine Rente für Ehefrau

Sofern die Ehefrau überhaupt keine gesetzliche Rente bezieht und ihr Ehemann die Standardrente, erhöht sich das Wohngeld mit Freibetrag auf 375 € in 2023 im Vergleich zu nur 260 € ohne Freibetrag. Im Vergleich zu den Wohngeldern in 2022 von 173 € bzw. 43 € fällt die Erhöhung des Wohngeldes um 202 € bzw. 217 € besonders hoch aus.

Beispiel Standardrente für Ehemann und kleinere Rente für Ehefrau

Bezieht die Ehefrau eine kleinere Rente in Höhe von 540,30 € für 15 persönliche Entgeltpunkte, steigt die gesamte Bruttorente auf 2.161,20 €. Sofern das Renten-Ehepaar in einer Stadt mit Mietstufe IV (zum Beispiel Leverkusen oder Berlin) wohnt und eine monatliche Bruttokaltmiete von 600 € zahlt, macht das Wohngeld 152 € in 2023 aus bei Berücksichtigung des Freibetrags für den Ehemann. Ohne Freibetrag wären es nur 27 €. Das um 125 € höhere Wohngeld macht knapp die Hälfte des Freibetrags von 251 € aus.

Sofern auch die Ehefrau auf mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten kommen sollte und ebenfalls einen Freibetrag bekäme, was bei nur 15 Entgeltpunkten eher unwahrscheinlich ist, würde sich das Wohngeld weiter erhöhen. Es könnte aber auch sein, dass die insgesamt 60 Entgeltpunkte und die Gesamtrente von 2.161,20 € zu gleichen Teilen auf den Ehemann und die Ehefrau entfallen und dann beide Eheleute den Freibetrag gem. § 17a WoGG in Anspruch nehmen könnten.

3 Wohngeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit

3.1 Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss oder Lastenzuschuss)

Das Antragsverfahren ist immer noch so kompliziert, dass es viele eigentlich Wohngeldberechtigte abschreckt. Viele stellen zudem keinen Wohngeldantrag aus Unkenntnis, Furcht vor Formularen, Scham vor dem Gang zum Sozialamt oder aus falsch verstandenem Stolz. Man schätzt, dass zurzeit nur jeder zweite Berechtigte tatsächlich einen Antrag auf Wohngeld stellt. Es ist daher zu befürchten, dass Anspruch und Wirklichkeit beim Wohngeld in 2023 auseinander klaffen werden.

Aktuelle Berechnungen zum Wohngeld Plus ab 2023 nützen nur, wenn sie auch die Berechtigten erreichen und in der Praxis bei den Wohngeldstellen umgesetzt werden. Gelingt dies nicht, stehen die Absichten von einer Verdreifachung der Wohngeldbezieher und einer Verdoppelung des monatlichen Wohngeldes nur auf dem Papier.

Die Antragsformulare für das Wohngeld sind bis zu acht Seiten lang. Mehrere Anlagen (zum Beispiel Rentenbescheid bzw. letzte Rentenbescheinigung der Deutschen Rentenversicherung, Mietvertrag bzw. Mietbescheinigung mit Angaben zur Wohnfläche, monatlichen Bruttokaltmiete und zum Vermieter beim Mietzuschuss) sind dem jeweiligen Wohngeldantrag beizufügen, sofern es sich um einen Erstantrag handelt. Um den Heizkostenzuschuss von 415 € für eine Person oder 540 € für zwei Personen im Haushalt noch für 2022 zu erhalten, muss der Wohngeldantrag noch im Jahr 2022 bei der zuständigen Wohngeldstelle eingereicht werden.

Im Antrag auf Wohngeld wird eine Fülle von Fragen gestellt, die sich vor allem auf folgende Punkte konzentrieren:

- wohngeldberechtigte Person (Antragsteller) und weitere Haushaltsmitglieder
- persönliche Verhältnisse (Familienstand, Beruf, Anschrift, Kontonummer)
- Einkommensverhältnisse (alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert brutto, Abzüge für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei Rentnern, evtl. Abzug für Steuern)
- Wohnverhältnisse (Lage der Wohnung, Wohnfläche, monatliche Bruttokaltmiete und Angabe des Vermieters beim Mietzuschuss bzw. monatliche Belastung aus Bewirtschaftungskosten ohne Heizkosten und aus Kapitaldienst beim Lastenzuschuss des Eigenheimbesitzers).

Beim Ausfüllen sind die Sachbearbeiter bei der Wohngeldstelle der zuständigen Gemeinde behilflich. Um deren Arbeit zu erleichtern, ist es sinnvoll, den Wohngeldantrag schon so weit wie möglich selbst auszufüllen und dann bei der Abgabe in der Wohngeldstelle nur noch nach eventuell fehlenden Unterlagen zu fragen. Viele beklagen das komplizierte Antragsverfahren beim Wohngeld und die Überlastung der Sachbearbeiter in den Wohngeldstellen.

Der Wohngeldantrag kann zumindest in NRW auch online gestellt werden. Möglicherweise wird die Bearbeitungszeit dadurch verkürzt. Und auch die ab 2023 laut § 26a Wohngeld-Plus-Gesetz vorgesehene Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung des Wohngeldes könnte für eine schnellere Bearbeitung sorgen.

3.2 Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung über Grundrentenzeiten

Wahrscheinlich wird bei den Rentnern, die bereits vor 2021 in Rente gegangen sind, erst Ende 2022 feststehen, ob sie einen Anspruch auf den Freibetrag bis zu 251 € gem. § 17a Abs. 1 WoGG ab 1.1.2023 bei der Einkommensobergrenze für das Wohngeld haben. Grund: Die Wohngeldstelle wird gem. § 17a Abs. 3 Satz 3 WoGG nur dann den Freibetrag berücksichtigen, wenn ihr eine entsprechende Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung über die Mindesthöhe von 33 Jahren an Grundrentenzeiten vorliegt. Und diese Mitteilung wird erst mit Feststellung, ob den Rentnern ein Grundrentenzuschlag zusteht, getroffen. Aus der „Anlage Grundrentenzeiten“ zum Bescheid über den Grundrentenzuschlag geht dann hervor, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

Wichtig: Unabhängig davon, ob Rentner mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten den Grundrentenzuschlag erhalten oder nicht, steht ihnen der Freibetrag beim Wohngeld (und auch bei der Grundsicherung im Alter) bis zu 251 € ab 2023 zu. Also profitieren sowohl Rentner mit als auch ohne Grundrentenzuschlag vom Freibetrag gem. § 17a WGG. Unter Berücksichtigung des Freibetrags von maximal 251 € in 2023 werden dann sehr viel mehr Rentner Anspruch auf Wohngeld haben. Rentner ohne Grundrentenzuschlag sollten daher einen formlosen Antrag durch die Wohngeldstelle stellen lassen oder selbst bei der Deutschen Rentenversicherung eine Bescheinigung beantragen. Nach Vorlage der Bescheinigung wird der Freibetrag dann rückwirkend bis zum Datum des Antrags anerkannt.

Ein Hinweis darauf fehlt zurzeit in allen Antragsformularen zum Wohngeld, die je nach Bundesland unterschiedlich gestaltet sind. Ohne Berücksichtigung des Freibetrags wird das Wohngeld in 2023 um 120 bis 126 € niedriger ausfallen. Ein Freibetrag von 251 € wirkt sich in 2023 also etwa zur Hälfte direkt über das höhere Wohngeld aus.

3.3 Vorläufige Auszahlung des Wohngeldes

Eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes ist laut neu eingefügtem § 26a WoGG (Wohngeldgesetz) möglich, wenn voraussichtlich eine längere Bearbeitungszeit erforderlich wird und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Diese vorläufige Zahlung gilt dann unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung des Wohngeldes und einer möglichen Rückforderung von zuviel gezahltem Wohngeld.

3.4 Längere Bearbeitungszeiten wegen Personalmangel

Da sich die Anzahl der bisher in 2022 eingegangenen Wohngeldanträge bereits deutlich erhöht hat und ab 2023 nach Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes wegen der Verdreifachung der Wohngeldberechtigten förmlich explodieren wird, muss in aller Regel mit deutlich längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden. Schließlich wird sich das Personal in den Wohngeldstellen angesichts des Arbeitskräftemangels nicht schlagartig auf das Dreifache erhöhen. Das ab 2023 geltende Wohngeld-Plus-Gesetz muss seine Bewährungsprobe in der Praxis also erst noch bestehen.

4 Gesetzliche Grundlagen für den Freibetrag bis zu 251 € ab 2023

4.1 Grundrentenzeiten laut Sechstem Sozialgesetzbuch

Folgende Zeiten zählen zu den Grundrentenzeiten:

1. Pflichtbeitragszeiten aus Erwerbstätigkeit (inkl. versicherungspflichtiger Minijobs)
2. Pflichtbeitrags- und Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung (bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes)
3. Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege (Pflichtbeitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten für die Jahre 1992 bis 1995)
4. Zeiten des Bezugs von Kranken-, Übergangs-, Kurzarbeiter- und Insolvenzgeld
5. Ersatzzeiten (z.B. Zeiten der politischen Haft in der ehemaligen DDR)

Wichtig für Witwen bzw. Witwer: Zu diesen Grundrentenzeiten zählen bei Witwen- bzw. Witwerrenten auch die ebenfalls zu berücksichtigenden **Grundrentenzeiten des verstorbenen Ehepartners**.

Keine Grundrentenzeiten sind Zeiten von Arbeitslosigkeit, Zeiten mit freiwilligen Beiträgen sowie Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungsrentnern.

Was tatsächlich zu den Grundrentenzeiten zählt, geht aus § 76g Abs. 2 und § 51 Abs. 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI hervor (siehe die folgenden Texte).

Grundrentenzeiten (gem. § 76g Abs. 2 und § 51 Abs. 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI)

§ 76g Abs. 2 SGB VI

(2) Grundrentenzeiten sind Kalendermonate mit anrechenbaren Zeiten nach § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3; § 55 Absatz 2 gilt entsprechend. Grundrentenzeiten sind auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten. Abweichend von Satz 1 sind Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld keine Grundrentenzeiten.

§ 51 Abs. 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI

(3a) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Kalendermonate angerechnet mit

1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten des Bezugs von
 - a) Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,
 - b) Leistungen bei Krankheit und
 - c) Übergangsgeld,

soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; dabei werden Zeiten nach Buchstabe a in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt.

4.2 Freibetrag gem. § 17a WoGG

Der Freibetrag für Bedürftige ist seit 1.1.2021 in § 17a WoGG (gilt für das Wohngeld) geregelt, wie aus dem folgenden Gesetzestext hervorgeht.

§ 17a WoGG

Freibetrag für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen

(1) Für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat, ist bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein jährlicher Freibetrag abzuziehen. Dieser beträgt 1.200 Euro vom jährlichen Einkommen aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden jährlichen Einkommens aus der gesetzlichen Rente, höchstens jedoch ein mit zwölf zu multiplizierender Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in

1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
2. einer Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestand, oder
3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, erreicht haben.

Absatz 1 gilt auch, wenn die 33 Jahre durch die Zusammenrechnung der Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und der Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden. Je Kalendermonat wird eine Grundrentenzeit oder eine nach Satz 1 vergleichbare Zeit angerechnet.

(3) Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2021 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2020, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 neu zu entscheiden, wenn die Wohngeldbehörde erstmals durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder der sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger davon Kenntnis erlangt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 im Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 vorliegen. Die Entscheidung nach Satz 1 folgt der Entscheidung nach § 42c Absatz 1 nach. Die Wohngeldbehörde entscheidet über Wohngeldleistungen ohne Berücksichtigung eines möglichen Freibetrages nach Absatz 1 oder 2, solange sie nicht durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder der sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Träger Kenntnis davon hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 vorliegen. Sie entscheidet von Amts wegen neu, wenn sie erstmals Kenntnis davon erlangt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 vorliegen. Der Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde nach Satz 1 oder 4 gilt als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Absatz 2.

(4) Wurde der Freibetrag bei der Wohngeldbewilligung bereits berücksichtigt, so werden im laufenden Bewilligungszeitraum Änderungen der Höhe des Freibetrages nach Absatz 1 oder 2 nur unter den Voraussetzungen des § 27 berücksichtigt.

Wichtige Zusatzinformation zu § 17a WoGG

Auf Seite 51 des Regierungsentwurfs zum Grundrentengesetz vom 8.4.2020 stehen folgende Passagen, die im Folgenden zunächst wörtlich wiedergegeben und dann vom Verfasser dieser Studie kurz kommentiert werden:

„Flankierend zur Grundrente soll ein Freibetrag beim Wohngeld eingeführt werden, damit die Verbesserungen bei der Rente nicht durch eine Kürzung des Wohngeldes aufgehoben werden Die Regelung entspricht somit im Wesentlichen dem in § 82 a AGB XII vorgesehenen monatlichen Freibetrag“.

„In vielen Fällen wird die Höhe des wohngeldrechtlichen Freibetrags voraussichtlich den Grundrentenzuschlag übersteigen und in einigen Fällen kann der Freibetrag auch ohne Grundrentenzuschlag gewährt werden“.

1. Kommentar:

Damit steht fest, dass der Freibetrag gem. § 17a WoGG auch dann gewährt wird, wenn es keinen Grundrentenzuschlag gibt, aber mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorliegen. Diese Konstellation dürfte nicht nur in einigen wenigen Fällen eintreten.

„Erhalten die Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger den Freibetrag, aber keinen Grundrentenzuschlag, erhöht das dadurch in geringem Umfang in die Berechnung eingehende Einkommen grundsätzlich das Wohngeld als einkommensabhängige Leistung. Jedoch ist ein Freibetrag nicht mit einem im gleichen Umfang höheren Wohngeld verbunden“.

2. Kommentar:

Nach Abzug des Freibetrags gem. § 17a WoGG und bei fehlendem Grundrentenzuschlag sinkt das wohngeldrechtliche Nettoeinkommen. Gleichzeitig erhöht sich das Wohngeld um etwa die Hälfte des Freibetrags. Bei einem Freibetrag von 251 € ab 2023 wird sich das Wohngeld um rund 125 € erhöhen.

„Erhalten die Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger einen Grundrentenzuschlag, der unterhalb des Freibetrags liegt, so vermindert sich das wohngeldrechtliche Einkommen um die Differenz zwischen Freibetrag und Grundrentenzuschlag. Das Wohngeld erhöht sich im Durchschnitt um die Hälfte der Differenz zwischen Freibetrag und Grundrentenzuschlag“.

3. Kommentar:

Diese Konsequenz folgt schlüssig aus dem 2. Kommentar. Bei einem Freibetrag von 251 € ab 2023 und einem Grundrentenzuschlag von beispielsweise 101 € sinkt das wohngeldrechtliche Einkommen nur um 150 €. Das Wohngeld wird sich dann um die Hälfte dieser Differenz von 150 €, also um 75 € erhöhen.

Schlussbemerkungen

Trotz Energiekostenpauschale von 300 € im Dezember 2022 sowie Gas- und Strompreisbremse werden Rentner mit geringem bis durchschnittlichem Einkommen künftig in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Ihre Rente wird angesichts hoher Wohnkosten und drastisch steigendes Lebensmittelpreise in vielen Fällen nicht zum Leben reichen.

Mit ab 2023 deutlich steigendem Wohngeld lassen sich die finanziellen Engpässe aber eher überbrücken. Wer als Rentner zudem mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten durch eine entsprechende Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung nachweisen kann, profitiert von einem Freibetrag in Höhe von 251 €. Dieser Freibetrag gem. § 17a Wohngeldgesetz lässt das Wohngeld zusätzlich um bis zu 125 € steigen. Es kommt beim Wohngeld damit zum „Doppelplus“.

Was viele überraschen wird: Alleinstehende Rentner haben Anspruch auf Wohngeld bei einer monatlichen Bruttorente bis zu 1.722 € in der niedrigsten und bis zu 1.927 € in der höchsten Mietstufe. Sofern sie den Freibetrag von 251 € geltend machen können, dürfen sie sogar eine Rente von bis zu 2.036 € bzw. 2.241 € brutto im Monat haben. Ihr Vermögen darf nicht über 60.000 € hinausgehen und selbstverständlich müssen sie einen schriftlichen Wohngeldantrag bei dem für sie zuständigen Sozialamt stellen.

Rentner-Ehepaare mit einem Vermögen bis zu 80.000 € haben Anspruch auf Wohngeld, falls ihr gesamtes Bruttoeinkommen nicht mehr als 2.076 € in der niedrigsten Mietstufe I bzw. nicht mehr als 2.321 € in der höchsten Mietstufe VII beträgt. Kann ein Ehepartner den Freibetrag nutzen, erhöhen sich die Einkommensobergrenzen je nach Mietstufe auf 2.350 bis 2.922 € und bei zwei Freibeträgen für beide Ehepartner weiter auf 2.960 bis 3.236 €.

Das Wohngeld liegt für alleinstehende Rentner mit einer nur geringen Rente (zum Beispiel gesetzliche Rente 1.072 € brutto), die in einer Stadt mit der mittleren Mietstufe IV wohnen, bei 244 € ohne Freibetrag und 359 € mit Freibetrag in 2023. Dies ist gegenüber 2022 eine Steigerung um 164 bzw. 151 €. Ein Rentner-Ehepaar mit einer monatlichen Bruttorente von nur 1.621 € kommt in 2023 auf ein etwa gleich hohes Wohngeld von 260 € ohne Freibetrag und 375 € mit Freibetrag, sofern einer der beiden Ehepartner mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nachweisen kann.

Bei höheren Renten sinkt das Wohngeld. Bei der Standardrente von 1.621 € für einen alleinstehenden Rentner in Mietstufe IV macht das Wohngeld in 2023 nur noch 83 € ohne Freibetrag bzw. 205 € mit Freibetrag aus. Bei einem Rentner-Ehepaar mit einer monatlichen Bruttogesamtrente von 2.161 € beträgt das Wohngeld nur noch 27 € ohne Freibetrag bzw. 152 € mit Freibetrag für einen der beiden Ehepartner.

Ob das Wohngeld plus ab 2023 tatsächlich so ankommt wie geplant, wird die Praxis zeigen. Noch liegen Anspruch und Wirklichkeit weit auseinander, da die Freibeträge von den Sozialämtern in vielen Fällen noch gar nicht berücksichtigt und zudem die Bearbeitungszeiten wegen Personalmangel stark ansteigen werden.

Erkrath, 11.11.2022

Werner Siepe

